

Remigen



# Benützungsreglement

Mehrzweckraum Remigen

---





## Verwaltung

## Reservation, Bewilligung, Vermietung

1. Der Mehrzweckraum Remigen befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Remigen. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über den Unterhalt und die Benützung aus. Er kann der Gemeindekanzlei und weiteren Gemeindeangestellten selbstständige Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
2. Zur Benützung der Lokalitäten im Mehrzweckraum bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind mindestens 3 Wochen vor dem Anlass an die Gemeindekanzlei Remigen zu richten. Der Mehrzweckraum wird nur an volljährige Personen vermietet. Benützungsbewilligungen werden schriftlich bestätigt. Über die erteilten Bewilligungen wird Kontrolle geführt. Auf dem Benützungsgesuch bestätigen die Mieter, dass es sich um keine rassistische oder gewaltextremistische Veranstaltung sowie nicht um eine Zusammenkunft radikaler Gruppierungen handelt.

Sollen öffentliche Veranstaltungen in den Räumen der Gemeinde durchgeführt werden, ist vorgängig die Zustimmung beim Gemeinderat einzuholen.

3. Behörden, Kommissionen und Vereinen der Gemeinde Remigen stehen der Mehrzweckraum sowie das Sitzungszimmer unentgeltlich zur Verfügung.
4. Der Mehrzweckraum wird für gesellschaftliche Anlässe vermietet und bietet Platz für max.50 Personen. In unserer Gemeinde wird keinerlei rassistisches, gewaltextremistisches oder radikales Gedankengut toleriert. Der Gesuchsteller ist auch verpflichtet das Gesuchsformular wahrheitstreu auszufüllen. Wird nach erfolgter Bewilligung festgestellt, dass die Angaben im Gesuch falsch waren, wird die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen. Die Benützungsgebühr ist in diesen Fällen trotzdem zu entrichten (infolge Umtriebe sowie allfälliger entgangenen Mieteinnahmen).
5. Annullationen sind bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag möglich. Dabei ist eine Bearbeitungs-/Reservationsgebühr über CHF 50 zu entrichten. Für spätere Annullationen ist die volle Benützungsgebühr zu entrichten. Über Ausnahmen befindet der Hauswart (bspw. Teilerlass bei Wiedervermietung).

6. Die Gebühren für die Benützung des Mehrzweckraums werden vom Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf angepasst. Es werden folgende Gebühren erhoben:

### Mehrzweckraum inkl. Toilettenanlagen und Vorplatz

- |  |             |
|--|-------------|
| - Benützungsgebühr für Einwohner               | Fr. 140.00* |
| - Benützungsgebühr für Auswärtige              | Fr. 300.00* |
| - Remiger Vereine, Organisationen und Parteien | gratis      |

\*inkl. Reservationsgebühr (von CHF 50.00).

### Kleines Sitzungszimmer

gratis

## Gebühren



- Die Gebühren sind pro Benützungstag (max. 24 Stunden) zu entrichten. Die Benützungsgebühr inkl. das Depot von CHF 100 sind beim Abholen des Schlüssels bar an den Hauswart zu bezahlen

**Hauswart: Roman Scherer, Mitarbeiter Bauamt**  
**Hinterrottenstrasse 7, 5236 Remigen**  
☎ 078 229 94 96

- Einwohner von Remigen dürfen den Mehrzweckraum nur dann zum reduzierten Preis mieten, wenn sie selbst die Veranstaltung organisieren.
- In den Gebühren **nicht** inbegriffen sind zusätzliche Dienstleistungen des Hüttenwerts sowie allfällige Nachreinigungen. Diese werden nach Aufwand beziehungsweise zu einem Stundenansatz von CHF 60 weiterverrechnet.
- Der Nutzer, resp. Veranstalter meldet sich spätestens 1 Woche vor dem Anlass beim **Hauswart**, um die Übergabeformalitäten zu regeln (Schlüssel, Mietbetrag etc.). Für die Übergabe des Schlüssels sowie die Bezahlung der Miete wird eine Quittung ausgestellt. Beim Verlust des Schlüssels haften die Mieter für deren Ersatz beziehungsweise den allfälligen Austausch des Schliesssystems.
- Der Mehrzweckraum kann ab 10.00 Uhr übernommen und muss bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages geräumt und gereinigt abgegeben werden. Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material wird den Benützern in Rechnung gestellt.
- In den Räumlichkeiten des Mehrzweckraums gilt ein generelles Rauchverbot.
- Alle Benützer sind gehalten des Mehrzweckraums und dessen Einrichtung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung ist Beachtung zu schenken. Für allfällige Beschädigungen am Lokal oder an den Einrichtungen, sind die Benützer haftbar.
- Der Mehrzweckraum ist mit Geschirr und Gläsern für max. 60 Personen ausgerüstet. Im Weiteren steht eine Kücheneinrichtung zur Verfügung. Die entsprechenden Bedienungsanleitungen sind zu beachten. Küchentücher sind vorhanden und werden durch den Hauswart gewaschen.
- Im Brandfall steht ein Feuerlöscher zur Verfügung. Für Schäden haftet der Mieter.

## Übernahme / Übergabe

## Benützungsvor- schriften



## Veranstaltungsbewilligung und Wirtebewilligung

16. Für den Mehrzweckraum besteht kein generelles Wirterecht. Wenn Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden, ist mit dem Benützungsgesuch z. Hd. des Gemeinderates die Veranstaltung mit Wirtetätigkeit zu melden.

17. Die Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat sowie dem Kanton mittels des «Meldeformular für Veranstaltungen mit Wirte Tätigkeit» anzuzeigen. Die Kleinhandelsbewilligung (Ausschank und Verkauf von Spirituosen) für Einzelanlässe stellt der Gemeinderat aus.

18. Die Mieter haben präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Das Gastgewerbegesetz und die Jugendschutzgesetze sind einzuhalten.

19. Fahrzeuge sind gemäss der Parkordnung abzustellen. Insbesondere der Zugang zum Bauamtsmagazin sowie zur privaten Garage muss jederzeit gewährleistet sein.

20. Der Mehrzweckraum inkl. Umgebung ist am Tag nach dem Anlass bis um 10.00 Uhr aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Es ist insbesondere zu beachten, dass:

- der Innenraum inkl. Tische und Stühle, gereinigt und aufgeräumt ist;
- die Toilette, der Korridor und die Treppe gereinigt sind;
- das Essgeschirr sauber gewaschen und richtig eingeräumt ist;
- das Licht und der Kochherd ausgeschaltet sind;
- alle Wasserhähne abgestellt sind;
- alle Fensterläden und Türen geschlossen sind;
- die Umgebung ordentlich aufgeräumt ist;
- die Entsorgung des Abfalls Sache des Mieters ist.
- Zurückgelassene Gegenstände (Kleidung etc.) werden vom Hauswart mitgenommen und können nach Vereinbarung abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach 14 Tagen entsorgt. Entsprechende Gebühren werden verrechnet.

Bei ungenügender Reinigung wird eine zusätzliche Gebühr für die Nachreinigung durch den Hauswart nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz für die Nachreinigung beträgt CHF 60.

## Parkieren

## Rückgabe des Mehrzweckraums

## Haftung

21. Der Nutzer, resp. Veranstalter haftet für Schäden, welche er oder Dritte an Gebäude, Mobiliar, Geräte und der Anlage verursacht. Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturen werden durch den Hauswart bzw. durch den Gemeinderat veranlasst, unter Rechnungsstellung an die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertreter.

22. Benützern des Mehrzweckraums, welche die vorstehenden Bestimmungen missachten, kann eine weitere Benützung des Mehrzweckraums untersagt werden.



## Inkraftsetzung und Revision

23. Dieses Reglement ersetzt das Benützungsreglement vom Dezember 2004 sowie ergänzende Beschlüsse des Gemeinderates bis zum 31. März 2016 und tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft. Es kann vom Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

5236 Remigen, 13. Dezember 2021

GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann

Markus Fehlmann

Gemeindeschreiber

Jonas Hürbin